

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten im Werkverkehr 1995 in der Fassung 2008 (AVB Werkverkehr 1995/2008)

	Seite		Seite
1 Gegenstand der Versicherung	1	13 Besondere Verwirkungsgründe	4
2 Geltungsbereich	1	14 Anderweitige Versicherungen	4
3 Beginn und Ende der Versicherung	1	15 Entschädigung	4
4 Umfang der Versicherung	1	16 Vertragsdauer/Verlängerung des Vertrages	4
5 Ausschlüsse und Beschränkung der Versicherung	2	17 Schriftform	4
6 Eignung des Fahrzeuges und des Fahrers	2	18 Adressenänderungen	4
7 Versicherungswert	2	19 Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung	5
8 Höchstversicherungssumme	2	20 Verjährung	5
9 Prämie und Lastschriftverfahren	2	21 Anwendbares Recht/Gerichtsstand	5
10 Anzeigepflicht	3	22 Bedingungenanpassung	5
11 Gefahrerhöhung	3		
12 Obliegenheiten	4		

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist ausschließlich der Transport von Gütern der im Versicherungsschein näher bezeichneten Art einschließlich der handelsüblichen Verpackung. Nicht versichert sind:
 - 1.1.1 Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
 - 1.1.2 lebende Tiere und lebende Pflanzen,
 - 1.1.3 echte Teppiche und Pelze,
 - 1.1.4 mobile elektronische Daten- und Kommunikationstechnik (z.B. Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops) einschließlich Daten,
 - 1.1.5 Munition und sonstige explosive Stoffe,
 - 1.1.6 Radioaktive- und Kernbrennstoffe,
 - 1.1.7 Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge,
 - 1.1.8 bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden.
- 1.2 Der Transport der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Hierunter fallen z.B. die Heranschaffung der Güter zum Unternehmen der versicherten Firma, ihre Fortschaffung vom Unternehmen oder ihre Überführung innerhalb des Unternehmens; Güter in Montagefahrzeugen. Der gewerbliche Gütertransport ist nicht versichert.
- 1.3 Der Versicherungsschutz besteht nur bei Transporten der Güter mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die sich im Eigentum oder Besitz der versicherten Firma befinden, im Versicherungsschein genau bezeichnet sind und vom Versicherungsnehmer und seinen Mitarbeitern bedient werden.
- 1.4 Transporte von Gütern, die mit neu hinzukommenden Fahrzeugen durchgeführt werden, sind nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer den Einschluss dieser Fahrzeuge vor Risikobeginn beim Versicherer beantragt und dieser den Antrag angenommen hat.
- 1.5 Güter, die mit Ersatzfahrzeugen transportiert werden, sind bis zur Höchstversicherungssumme des ersetzten Fahrzeuges versichert. Eine Meldung im laufenden Versicherungsjahr ist nicht erforderlich. Zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres, spätestens jedoch einen Monat nach dessen Beginn, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Änderungen im Fahrzeugbestand aufgeben.

2 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle innerhalb Deutschlands sowie bei Transporten von und nach Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Österreich und Dänemark.

3 Beginn und Ende der Versicherung

- 3.1 Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
- 3.2 Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von 3.1 gegen die Gefahren nach 4.1.1 und 4.1.2 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

4 Umfang der Versicherung

Der Versicherer ersetzt:

- 4.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, entstanden durch
 - 4.1.1 höhere Gewalt, Elementarereignisse
 - 4.1.2 Transportmittelunfall
 - 4.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion
 - 4.1.4 Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Fahrzeuges
 - 4.1.5 Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug (gilt nur für Fahrzeuge mit festem Aufbau), Raub oder räuberische Erpressung.
- 4.2 Beschädigung durch Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Deformieren, Auslaufen von Flüssigkeiten, Witterungseinflüsse, Regen, Schnee, Hagel, Rost, Oxydation usw., soweit sie die Folge einer der in Ziffer 4.1 aufgeführten, versicherten Gefahren ist.
- 4.3 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - 4.3.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- 4.3.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 4.3.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a und b entsprechend kürzen.
- 4.3.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4.3.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 4.3.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

5 Ausschlüsse und Beschränkung der Versicherung

- 5.1 Unabhängig von mitwirkenden Ursachen nicht versichert sind Verluste und Beschädigungen, entstanden durch
 - 5.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 5.1.2 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalttaten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen,
 - 5.1.3 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand,
 - 5.1.4 die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung,
 - 5.1.5 Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung,
 - 5.1.6 Diebstahl, Untreue oder Unterschlagung, begangen von den Vertretern oder Fahrern und Angestellten der versicherten Firma,
 - 5.1.7 bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen,
 - 5.1.8 Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhalten von Lieferfristen, Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste,
 - 5.1.9 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung.
- 5.2 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der Ziffer 5.1 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch die versicherte Firma vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.
- 5.3 Ist es für den Transport der Güter erforderlich, das Fahrzeug während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) abzustellen, so sind Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges oder durch Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug nur dann versichert, wenn sich das Fahrzeug in einer verschlossenen Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder Ermangelung solcher Gelegenheiten innerhalb eines umzäunten Grundstücks befindet. Dabei ist Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen wird.
- 5.4 Treten die Güter die versicherte Reise in beschädigtem Zustand an, so haftet der Versicherer nicht für Beschädigung und Teilverlust; im Falle des Totalverlustes ersetzt er nur den Wert der Güter, den sie bei Beginn der Beförderung hatten.

6 Eignung des Fahrzeuges und des Fahrers

- 6.1 Versicherungsschutz besteht nur bei Benutzung eines für die Aufnahme der betreffenden Güter geeigneten Fahrzeuges.
- 6.2 Das Gewicht der Ladung darf über die zulässige Nutzlast nicht hinausgehen.
- 6.3 Der Fahrer muss im Besitz einer für das benutzte Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.

7 Versicherungswert

- 7.1 Als Versicherungswert und Berechnungsgrundlage für die Entschädigung gilt der Fakturenwert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten.
- 7.2 Bei Bezügen und Zwischenwerktransporten kann ein imaginärer Gewinn mitversichert werden. Wenn nicht besonders vereinbart, beträgt dieser höchstens 10 %.
- 7.3 Die Höchstversicherungssumme muss entsprechend festgesetzt sein.

8 Höchstversicherungssumme

- 8.1 Die vereinbarten Höchstversicherungssummen gelten pro Fahrzeug oder Lastzug. Diese Höchstversicherungssumme gilt jeweils pro Reise. Für höhere Beträge kann der Versicherer nur in Anspruch genommen werden, wenn diese vor Beginn des Risikos von ihm angenommen worden sind.
- 8.2 Wird in einem Schadenfall festgestellt, dass der Wert der bei dem betreffenden Transport beförderten Güter die vereinbarte Höchstversicherungssumme überstiegen hat, so haftet der Versicherer nur im Verhältnis der vereinbarten Höchstversicherungssumme zum tatsächlichen Gesamtwert der Ladung.
- 8.3 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Gesamtwert der Güter, die bei einem Schadenfall mit dem betreffenden Fahrzeug unterwegs waren, durch eine Zusammenstellung aus seinen Büchern und Fakturen nachweist.

9 Prämie und Lastschriftverfahren

- 9.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 9.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 9.3 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

- 9.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalls, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.
- 9.6 Der Versicherungsnehmer kann mit dem Versicherer vereinbaren, die Erst- und Folgeprämie, Kosten und Zinsen im Lastschriftverfahren zu zahlen.
Der Versicherer ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Lastschrift am Tag der Fälligkeit der dem Versicherungsnehmer obliegenden Leistung einzureichen. Sie soll jedoch nicht später als 14 Tage nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während dieses Zeitraumes für eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen.
Kann aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen eine Prämie oder Prämienrate nicht eingezogen werden, kann der Versicherer vom Lastschriftverfahren abgehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
Bei vereinbartem Lastschriftverfahren gilt eine Erst- oder Folgeprämie als nicht gezahlt, wenn die erste für den jeweiligen Prämieeinzug veranlassende Lastschrift nicht eingelöst wird. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer einer Lastschrift zu Unrecht widerspricht. Ist für die Prämienzahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, gerät der Versicherungsnehmer in den beiden genannten Fällen mit seiner Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 10.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 10.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.
- 10.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 10.2 bis 10.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 10.2 bis 10.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 10.2 bis 10.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 10.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10 Anzeigepflicht

- 10.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 10.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechnen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 10.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- 10.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 10.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11 Gefahrerhöhung

- 11.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 11.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 11.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 11.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

11.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

11.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

11.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen.

11.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

11.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

11.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

12 Obliegenheiten

12.1 Im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

12.1.1 unverzüglich, nachdem er vom Eintritt eines Schadens Kenntnis erhalten hat, den Versicherer zu benachrichtigen. Darüber hinaus sind Schäden durch Feuer, Einbruch-Diebstahl, Raub und Transportmittelunfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;

12.1.2 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

12.1.3 nach Möglichkeit für die Abwendung eines drohenden und die Minderung eines eingetretenen Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen;

12.1.4 in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen. Versehentlich unterbliebene Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegen Dritte befreit den Versicherer nicht von seiner Leistungspflicht;

12.1.5 auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.

12.1.6 In einem Schadenfall sind dem Versicherer nachstehende Schadenbelege einzureichen:

- Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens,
- Polizeibericht oder Angabe der Polizeidienststelle, der der Schaden gemeldet wurde,
- Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Gesamtwertes des Kraftfahrzeuges zur Zeit des Schadeneintritts,
- eine spezifizierete Schadenrechnung.

12.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit

12.2.1 aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

12.2.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

12.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 12.2.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

12.3 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

13 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Berechtigter

13.1 den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat;

13.2 aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

14 Anderweitige Versicherungen

Soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei einer anderen Versicherung für dasselbe Interesse kein Ersatz geleistet wird.

15 Entschädigung

15.1 Die Entschädigung wird zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt.

15.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

16 Vertragsdauer/Verlängerung des Vertrages

16.1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen.

16.2. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein Datum bestimmt ist, das vor dem Ablauf eines Jahres liegt.

16.3. Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr und liegt die vorgeschriebene Ausnahme nicht vor, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt

17 Schriftform

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die für ihn zuständige Niederlassung der HDI Versicherung AG gerichtet werden. Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

18 Adressenänderungen

Hat der Versicherungsnehmer seine Adresse (Wohnung oder Geschäft) geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschrie-

benen Briefes nach der letzten, dem Versicherer bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Adressenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

19 Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung

19.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss den Vertragspartnern spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein.

19.2 Außerordentliche Kündigung

19.2.1 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Der Versicherungsnehmer kann auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung zulässig.

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

19.2.2 Kündigung bei Insolvenz

Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

19.2.3 Kündigung bei Vorsatz im Schadenfall

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder Obliegenheiten, die er nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hatte, vorsätzlich verletzt, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

20 Verjährung

20.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer / die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.

20.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

21 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

21.1. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

21.2. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bei dem zuständigen Gericht am Sitz des Versicherers geltend machen. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz, den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

22 Bedingungsanpassung

22.1. Der Versicherer ist berechtigt, nachdem

22.1.1 ein Gesetz geändert wurde, auf dem einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,

22.1.2 sich eine höchstrichterlichen Rechtsprechung geändert hat, auf der einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen;

22.1.3 ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt hat und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder

22.1.4 die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde eine Bedingung durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet; die jeweils betroffenen Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt nur für Bedingungen über versicherte Kosten, nicht versicherte Gefahren und Schäden, Anzeigepflichten, Obliegenheiten, Entschädigung, Gefahrerhöhung, Kündigung, Prämienzahlung sowie zu den Ziffern 17 und 20.

Eine Änderung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistungen in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. Die geänderten Bedingungen dürfen dem Versicherungsnehmer als einzelne Regelung und im Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

22.2 Die geänderten Bestimmungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert.

Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

Bei fristgerechtem Widerspruch treten die Bedingungsänderungen nicht in Kraft.

HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de